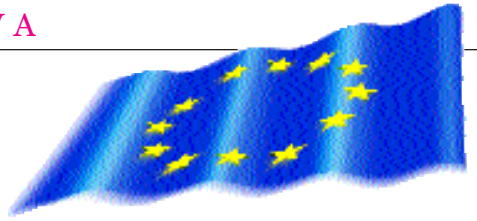

VERSICHERUNGSSCHUTZ AUCH IN DEN EU-STAATEN

Infolge der **EU-ERWEITERUNG** gilt der ausländische Betreuungsschein jetzt auch für alle zehn neuen Mitgliedsstaaten.

Die Erweiterung der Europäischen Union per 1. Mai 2004 bringt für österreichische Versicherte und deren Familienangehörige bei Aufenthalt in einem der zehn neuen Mitgliedsstaaten wesentliche Erleichterungen mit sich. Seit diesem Tag sind die EU-Regelungen zur sozialen Sicherheit nun auch vollinhaltlich auf diese Staaten anzuwenden, was bedeutet, dass die Ausstellung des europäischen Betreuungsscheines E 111 und somit die aushilfsweise Gewährung von Sachleistungen nun auch für Estland, Lettland, Litauen, Malta sowie den griechischen Teil von Zypern möglich ist.

Mit Polen, der Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn bestanden bereits bisher bilaterale Abkommen, das heißt, Urlaubskrankenscheine wurden zwar akzeptiert, daneben gab es allerdings gewisse Einschränkungen, die jetzt wegfallen. Dadurch ist nunmehr auch in den neuen Mitgliedsstaaten vertraglicher Versicherungsschutz bei Wohnsitz, Studium oder Entsendung durch den Dienstgeber gewährleistet.

Gezielte Behandlung im Ausland: Darüber hinaus ist die gezielte Ausreise zur Inanspruchnahme einer medizinischen Behandlung unter gewissen Voraussetzungen – wenn beispielsweise die Leistung in Österreich nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums in Anspruch genommen werden kann – nach Zustimmung durch die BVA möglich. Dadurch wird eine Behandlung durch die jeweiligen Spezialisten im gesamten EU- bzw. EWR-Raum sowie in der Schweiz zu jenen Bedingungen eröffnet, die für die Betreuung der im jeweiligen Staat Versicherten vorgesehen ist.

Hinweise beachten! Grundsätzlich stellt der zwischenstaatliche Betreuungsschein „E 111“ zwar den Nachweis einer Pflichtversicherung in Österreich dar, ist aber nicht von vornherein als echter „Krankenschein” anzusehen. In den meisten Staaten muss nämlich der „E 111“ beim örtlich zuständigen Sozialversicherungsträger gegen einen gültigen Krankenschein umgetauscht werden, erst dieser wird von den Vertragsärzten bzw. Spitälern im Bedarfsfall entgegengenommen. Beachten Sie daher die auf der Rückseite des Betreuungsscheines angeführten Hinweise, die genauen Modalitäten jedes einzelnen Landes betreffend.

Weitere Informationen sowie die Möglichkeit zur Bestellung von zwischenstaatlichen Betreuungsscheinen gibt es auf unserer Homepage **www.bva.at** sowie in Ihrer Landes- oder Außenstelle.

14. ÄNDERUNG DER SATZUNG:

Kostenzuschüsse für Heilmasseure: Die gesetzliche Schaffung zweier Berufsbilder, nämlich des medizinischen Masseurs und des Heilmasseurs, sowie die damit verbundenene Erweiterung des § 63 B-KUVG machte auch eine Änderung der Satzung der BVA erforderlich. Während der medizinische Masseur seine Tätigkeit im Wesentlichen unter Anleitung und Aufsicht eines Arztes oder Physiotherapeuten ausübt, führt der – in den meisten Fällen freiberuflich tätige – Heilmasseur Anwendungen, Therapien und Massagen grundsätzlich in Eigenverantwortung durch.

Konkret wird laut § 63 (1) Zi.4 B-KUVG die auf Grund ärztlicher Verschreibung erforderliche Leistung eines Heilmasseurs, der zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigt ist, der ärztlichen Hilfe gleich gestellt.

Weil es allerdings keine Verträge zwischen Heilmasseuren und der BVA gibt, gilt § 60a B-KUVG, wonach die Möglichkeit besteht, im Wege der Satzung Kostenzuschüsse festzulegen. Dies erfolgte nunmehr im Zuge der 14. Satzungsänderung – im Anhang 1 wurden die Zuschüsse für die Behandlung durch einen Heilmasseur im Detail festgelegt. Da die diesbezüglichen Satzungsbestimmungen rückwirkend mit 1. April 2003 in Kraft traten, sind Kostenzuschüsse für Behandlungen durch einen Heilmasseur ab diesem Zeitpunkt möglich.

Die geänderte Satzung ist ebenfalls über die Homepage **www.bva.at** abruf- und downloadbar bzw. kann über Ihre Landes- oder Außenstelle angefordert werden.